

terlichen Schwerpunkts des dortigen Instituts befaßt. Die Heidelberger Akademie hat noch auf Antrag von Herrn Classen Frau Dr. Neumüllers-Klauser, Mitarbeiterin der dortigen Inschriftenkommission, mit der epigraphischen Erschließung der Niederzeller Altarplatte (vgl. DA 33 S. VIII und DA 36 S. II) betraut. In der Arbeitsstelle zur Herausgabe der Konzilien bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz hat sich Dr. E.-D. Hehl voll seinem Editionsauftrag widmen können, während Dr. C. Servatius zugleich und zunehmend stärker in die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Akademie einbezogen wurde; die Mainzer Akademie hofft zuversichtlich, die für die Kooperation notwendige Arbeitsparität durch Schaffung einer neuen Stelle in nächster Zeit wieder erreichen zu können. Bei der „Kommission für die Wiener Diplomata-Ausgabe der MGH“ an der Österreichischen Akademie sind die für den Arbeitsfortschritt günstigen Voraussetzungen erhalten geblieben; die Kommission selbst hielt am 23. Januar 1981 unter ihrem Obmann Herrn Appelt ihre Jahressitzung ab. Auf Antrag der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz hat der Schweizer Nationalfonds das Stipendium für einen Mitarbeiter verlängert; Inhaber dieser Stelle ist weiterhin Dr. W. Koller (s. unten S. Vf.).

Durch die Tätigkeitsberichte der letzten Jahre hat sich wie ein roter Faden stets eine Meldung über den Stand der prozessualen Auseinandersetzung mit dem Weidmann-Verlag (früher Berlin, jetzt: Zürich, Dublin, Triesenberg/Fürstentum Liechtenstein) gezogen; Gerichte in München, Düsseldorf und Zürich waren in verschiedener Weise und in unterschiedlichen Instanzen mit dem Fall befaßt, und der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hatte am 7. Dezember 1979 weitgehend zugunsten der MGH geurteilt. Schon im letzten Bericht konnte nachträglich der Hinweis eingeschoben werden, daß im April 1980 ein Vergleich mit der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung geschlossen worden sei (vgl. DA 36 S. III). Um die wichtigsten Punkte des am 3. April 1980 vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf protokollierten Vergleichs anzudeuten: Gegen eine festgelegte Höchstsumme haben die MGH sämtliche bei Weidmann bzw. bei dessen Verlagsauslieferung liegenden MGH-Bände übernommen; der Verlag verpflichtete sich bei Verwirkung einer Vertragsstrafe, künftig keine MGH-Bände mehr „herzustellen und/oder zu vertreiben“. Die Rechte an allen jemals von der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung verlegten MGH-Bänden liegen jetzt wieder bei den MGH selbst. Nach Übernahme der MGH-Bände vom Weidmann-Verlag stellte sich heraus, daß die Exemplare höchst ungleichmäßig auf die einzelnen Titel verteilt waren: neben großen Beständen taten sich empfindliche Lücken auf. Die MGH